

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 171/08 B

L 5 R 8/06 ZVW (Hessisches LSG)
S 11 RJ 363/00 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25.1.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) das klagabweisende erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 1.4.2002 bis 31.1.2011 befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren. Hinsichtlich Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1.8.1999 bzw unbefristeter Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.1.2001 hat es die Berufung zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf den Verfahrensfehler der Verletzung rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 23.7.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet worden ist.
- 4 Wird - wie hier - als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 61 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; *Senatsbeschluss vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B, Juris RdNr 8*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8b und d mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl *Senatsbeschluss vom 4.8.2004 aaO; BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; Keller, aaO, § 62 RdNr 11c*).
- 5 Diesen Voraussetzungen ist der Kläger nicht gerecht geworden. Er trägt vor, das LSG habe mit der Beweisordnung vom 7.5.2007 ua die Frage an den Sachverständigen Dr. S. gerichtet: "4. Ist es unwahrscheinlich, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann?". Diese Frage habe der Sachverständige mit "Ja" beantwortet. In den zuvor dargelegten Gründen habe der Sachverständige auf die schlechte Prognose hingewiesen. Das Berufungsgericht sei dem nicht gefolgt und habe nur ausgeführt: "Zwar hat der Sachverständige Dr. S. im nervenärztlich-psychosomatischen Sachverständigengutachten vom 23.7.2007



die Beweisfrage, ob es unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann, bejaht. Eine hinreichende Begründung für diese Aussage hat der Sachverständige Dr. S. jedoch nicht gegeben." Diese Verfahrensweise sei überraschend gewesen und verletze sein rechtliches Gehör. Hätte das LSG ihn, den Kläger, darauf hingewiesen, dass es die Begutachtung des Sachverständigen in diesem Punkt für nicht ausreichend erachte und ihn, den Kläger, ergänzend gehört, hätte sich - ggf aufgrund weiterer Ermittlungen, auch ergänzender Anhörung des Sachverständigen - ergeben, dass "Unwahrscheinlichkeit" iS des § 102 Abs 2 Satz 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch vorgelegen habe.

- 6 Aus dem geschilderten Vorgehen des LSG ergibt sich der behauptete Verfahrensfehler einer Verletzung seines rechtlichen Gehörs nicht.
- 7 Um aufzuzeigen, dass er von der Entscheidung des LSG überrascht worden sein könnte, hätte der Kläger darlegen müssen, dass auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter die Entscheidung des Berufungsgerichts nach dem bisherigen Sach- und Streitstand nicht hätte voraussehen können (*vgl BSG vom 5.12.2001 - B 7 AL 166/01 B, Juris RdNr 6; vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B, Juris RdNr 8; vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B, Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B*). Dies lässt sich seinem Vortrag jedoch nicht entnehmen. Er schildert vielmehr selbst, dass der Sachverständige Dr. S. ua Bezug genommen habe auf den psychiatrischen Befundbericht des Dr. B. aus dem Jahre 1995, der bereits damals eine Persönlichkeitsstörung mit schlechter Prognose aufgezeigt habe; er habe - aufgrund dieses Krankheitsbildes - aber auch zwischen 1997 und 1999 (nur) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit bezogen. Damit gibt der Kläger zu erkennen, dass ihm bewusst war, dass das LSG - bei ähnlichen Erkenntnissen wie damals - zumindest zu der Entscheidung gelangen konnte, auch dieses Mal die Beklagte (nur) zu einer befristeten Rentengewährung zu verurteilen.
- 8 Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs hat auch zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen (*BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 5; SozR 3-1500 § 128 Nr 14*). Vor allem in der mündlichen Verhandlung, dem "Kernstück" des gerichtlichen Verfahrens (*Senatsbeschluss vom 5.8.2004 - B 13 RJ 206/03 B, Juris RdNr 6; BSGE 44, 292, 293 = SozR 1500 § 124 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33*), ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zum gesamten Streitstoff zu äußern. Art 103 Abs 1 GG garantiert jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Rechtsgespräch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (*BVerfGE 31, 364, 370*). Mithin gibt es auch keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtete, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2*).



- 9 Im Kern rügt der Kläger letztlich die Beweiswürdigung des LSG. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nicht gestützt werden. Dies kann auch nicht durch die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs umgangen werden.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)